



**An das
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Klosterstraße 7
4021 Linz
per Email: verfd.post@ooe.gv.at**

Betrifft: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf für das Oö. ProstG

Wien, am 17. September 2010

Der *Klagsverband* bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eines Oö Prostitutionsgesetzes und bittet um Berücksichtigung folgender Stellungnahme:

1. Allgemeine Anmerkungen

Vorab wird angemerkt, dass die Ersetzung der bisherigen Regelungen im Oö. Polizeistrafgesetz durch ein **eigenes Gesetz begrüßt wird**, da es sich nicht nur um polizeiliche Überwachung, sondern um Ausübungsvorschriften handelt, die ihren Schwerpunkt in der Schaffung eines menschenwürdigen Arbeitsumfeldes haben sollten.

Der nun vorgelegte Entwurf will zwar „...die Arbeitsbedingungen für Prostituierte verbessern und das Gesundheitsrisiko für Personen, welche die Prostitution ausüben, und ihre Kundinnen bzw. Kunden verringern“, wird diesem Anspruch aber nicht gerecht.

Obwohl es punktuelle Verbesserungen gibt, bleiben die Kritikpunkte am Begutachtungsentwurf 2009 im Kern aufrecht.

Sexarbeit ist eine gesellschaftliche Realität – deshalb ist es wichtig, realistische gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Der vorliegende Entwurf enthält so weitgehende Verbotsbestimmungen, dass fast nie und nirgends zweifelsfrei festgestellt werden kann, dass die Anbahnung und Ausübung rechtlich korrekt erfolgt. Eine solche Vorgangsweise wäre sinnvoll, wenn ein Kompletterbot angestrebt würde. Wenn wirklich ein sicherer und fairer Rechtsrahmen das Ziel ist, sollte von einem reinem Verbots- auf ein **grundsätzliches Erlaubtheitskonzept mit Einschränkungen** umgestellt werden!

1.1 Sexuelle Dienstleistungen statt Prostitution

Der Begriff der Prostitution wird umgangssprachlich und in Gesetzen sehr unterschiedlich verwendet. Außerdem ist er moralisch, religiös und kulturell stark aufgeladen, sodass eine



sachliche Diskussion über dieses Thema sehr schwierig ist. Die Zielsetzung der bestehenden Prostitutionsgesetze und Landespolizeigesetze zielt eher auf ein Verbot der Prostitution als auf einen fairen und klaren Rahmen für die Erbringung sexueller Dienstleistungen.

Deshalb regt der *Klagsverband* an, den Begriff „Prostitution“ durch den neutralen Ausdruck „**sexuelle Dienstleistungen**“ zu ersetzen, der in der Folge auch in dieser Stellungnahme verwendet wird.

Gerade neue Tätigkeitsfelder, die nicht in das klassische Konzept der „Prostitution“ fallen, lassen sich leichter unter sexuelle Dienstleistungen subsumieren. Dazu zählen beispielsweise Dienstleistungen, die oft als „Sexualassistent¹“ bezeichnet werden. Während es etwa in Deutschland und der Schweiz einen klaren rechtlichen Rahmen zu geben scheint, steckt die österreichische Diskussion noch in den Kinderschuhen². Erste Ausbildungsgänge gibt es in Österreich bereits³. Es steht jedenfalls fest, dass Sexualassistenten einen Beitrag zur Verwirklichung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung im Sinn des Art 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK) leisten kann.

Der *Klagsverband* regt daher an, im Rahmen der gesetzlichen Neubestimmung der sexuellen Dienstleistungen die internationale Rechtslage zu diesem Thema zu erheben und eine offene Diskussion zu initiieren, um die Meinungen und Interessen der betroffenen Einzelpersonen und SexdienstleisterInnen zu berücksichtigen.

1.2 Die Begriffsbestimmungen überarbeiten

Wie schon unter 1.1 dargelegt regt der *Klagsverband* an, den Begriff „Prostitution“ durch „**sexuelle Dienstleistungen**“ zu ersetzen. Es ist positiv zu bewerten, dass erotische Massagen allein nicht mehr den Tatbestand der Prostitution erfüllen. Es wird angeregt, dies ausdrücklich festzuhalten.

Die Definition des **Bordells** sollte neu überdacht werden. Während die grundsätzliche Bestimmung, dass von einem Bordell gesprochen werden kann, wenn in einem Betrieb die Prostitution ausgeübt oder angebahnt werden soll, sind die nachfolgenden Beispiele wenig brauchbar und öffnen Vorurteilen und Stereotypen Tür und Tor.

Es gibt kein typisches äußeres Erscheinungsbild von SexarbeiterInnen, das sich an Bekleidung, Auftreten oder Gesten festmachen ließe. Auch das Abstellen auf sonstige Umstände gibt den vollziehenden Behörden einen rechtsstaatlich bedenklichen, weil zu großen Ermessensspielraum.

1.3 Einen sicheren Rechtsrahmen bieten I: Wer sexuelle Dienstleistungen anbieten darf

¹ Vgl etwa <http://de.wikipedia.org/wiki/Surrogatpartnerschaft>

² <http://www.alphanova.at/media/Tagungsunterlagen.pdf>

³ <http://www.gleichgestellt.at/index.php?id=3591>



Klare Regelungen, wer sexuellen Dienstleistungen anbieten darf, sind wichtig! Das Verbot sexuelle Dienstleistungen anzubieten für Minderjährige, Personen, gegen deren Tätigkeit pflegschaftsbehördliche Bedenken bestehen oder die unter Sachwalterschaft stehen, wird vorbehaltlos begrüßt.

Abgelehnt wird aber, die Erbringung von sexuellen Dienstleistungen vom Beweis abhängig zu machen, dass frau/man nicht an meldepflichtigen Krankheiten gemäß dem **Epidemiegesetz** 1950 leidet. Das Epidemiegesetz sieht für eine Anzahl von Krankheiten bei Verdachts- und/oder Erkrankungsfällen die Anzeigepflicht vor. Gegen diese Vorgangsweise bestehen mehrere Bedenken:

- Das Epidemiegesetz umfasst viele Krankheiten, von denen manche seit Jahrzehnten nicht mehr vorkommen, solche die nicht über Geschlechtsverkehr übertragen oder überhaupt nicht von Mensch zu Mensch übertragen werden. Der pauschale Verweis auf dieses Gesetz bietet zwar vordergründig umfassende Sicherheit, missachtet aber die tatsächlichen Gefahren und stellt eine **reine Schikane** dar.
- Es gibt viele Berufe, in denen ein ähnlich naher Kontakt zu anderen Personen herrscht. Die entsprechenden Gesetze – etwa das Ärztegesetz, das Medizinisch Technische Dienste Gesetz, das Krankenpflegegesetz, das Sanitätergesetz, das Hebammengesetz oder das Medizinische Masseur- und Heilmasseurgesetz sehen trotz ähnlicher Gefahr der Ansteckung und Übertragung keine **ähnlich gearteten Bestimmungen** für die Berufsausübung.
- § 3 Abs 1 Z 5 regelt nicht, wie der Nachweis des Nichtvorliegens meldepflichtiger Krankheiten nach dem Epidemiegesetz zu erbringen und wie oft er zu erneuern ist.
- Auch die anderen Bundesländer, in denen Prostitutionsgesetz (Wien, Kärnten, Salzburg, Steiermark) oder ein Landessicherheitsgesetz (Salzburg) existieren, **verzichten auf diese überzogene Forderung**.
- Unrealistisch hohe und inhaltlich nicht klar umschriebene Anforderungen **erschweren einen legalen Zugang zu sexuellen Dienstleistungen** und drängen die SexarbeiterInnen in die Illegalität. Das widerspricht dem Ziel des Gesetzes, „...die Arbeitsbedingungen für Prostituierte [zu] verbessern und das Gesundheitsrisiko für Personen, welche die Prostitution ausüben, und ihre Kundinnen bzw. Kunden [zu] verringern.“
- Da das Epidemiegesetz bereits **detaillierte Regelungen** über die Anzeigepflicht, die Absonderung infizierter Menschen, die Desinfektion von Gegenständen und Räumen, die Beschränkung der Wasserbenutzung und viele Rechtsfolgen mehr vorsieht, ist eine spezielle Regelung im Oö. Prostitutionsgesetz nicht nötig und schikanös!

Auch das Verbot der Anbahnung und Ausübung der Sexarbeit durch Frauen, die offensichtlich schwanger sind, ist abzulehnen. Die Erläuternden Bemerkungen lassen völlig offen, wer durch dieses Verbot geschützt werden soll. Es herrscht die einhellige Meinung, dass Frauen auch während der Schwangerschaft Geschlechtsverkehr haben können, solange die Fruchtblase nicht geplatzt ist und bestimmte Schwangerschaftskomplikationen nicht vorliegen.⁴

Der Klagsverband regt daher an, § 3 Abs 1 Z 4 und 5 des Entwurfs ersatzlos zu streichen!

⁴ Vgl für viele: <http://www.babycenter.at/pregnancy/familiewerden/sex>



1.4 Einen sicheren Rechtsrahmen bieten II: Wie und wo sexuelle Dienstleistungen angeboten werden dürfen

Gegen die Verbotbestimmungen in § 3 Abs 2 und 3 bestehen gravierende Bedenken aufgrund der massiven Einschränkung des Grundrechts auf Erwerbsfreiheit und des übermäßigen Ermessensspielraums bei der Auslegung vieler unklarer – und auch in den Erläuternden Bemerkungen nicht konkretisierter – Gesetzesbestimmungen.

1.4.1 Bedenken gegen § 3 Abs 2

§ 1 des Entwurfs bestimmt, dass dieses Landesgesetz die **Anbahnung und Ausübung der Prostitution** regeln soll. Damit muss der Entwurf die Freiheit der Erwerbstätigkeit im Sinne des Art 6 Abs 1 Staatsgrundgesetz (StGG) sicherstellen. Die jüngere Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) lässt gesetzliche Beschränkungen des Grundrechts auf Erwerbsfreiheit nur unter zwei Voraussetzungen zu: Die Beschränkung muss ausschließlich im öffentlichen Interesse liegen und die beschränkende Maßnahme muss ein zur Verfolgung dieses öffentlichen Interesses taugliches und adäquates Mittel sein⁵.

§ 3 Abs 2 und 3 formuliert Verbote bezüglich des Wie (Abs 2) und des Wo (Abs 3) der Anbahnung und Ausübung von sexuellen Dienstleistungen. Die Ermessensspielräume, die den Behörden eingeräumt werden, erfüllen unserer Meinung weitgehend nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots des Art 18 B-VG. Noch einmal ist darauf hinzuweisen, dass unklare Regelungen und damit eine unsichere Arbeitssituation von SexarbeiterInnen den Druck in die Illegalität erhöht – was wohl nicht Sinn und Zweck dieses Gesetzes sein kann!

Im Abs 2 werden viele völlig unbestimmte Begriffe verwendet, die vor allem eine **Eintrittspforte für Vorurteile und Willkür** darstellen. Wie soll bei der Durchführung des Gesetzes etwa beurteilt werden,

- wann die Anbahnung oder Ausübung aufdringlich ist,
- welche Kennzeichnung und Beleuchtung von Gebäuden aufdringlich ist,
- wann unbeteiligte Dritte durch deutliche, die Geschlechtssphäre betonende Handlungen oder Körperhaltungen belästigt werden könnten (also gar nicht unbedingt werden) und
- wann die Kennzeichnung und Beleuchtung eine unzumutbare Belastung für die Allgemeinheit darstellen?

Es wird daher angeregt zu überdenken,

- **ob solche Verbote der Anbahnung und Ausübung überhaupt nötig sind und**
- **wie allenfalls eine rechtstaatlich saubere Formulierung lauten könnte.**

⁵ Vgl Walter - Mayer, Bundesverfassungsrecht Rz 1386



1.4.2 Bedenken gegen § 3 Abs 3

Konkrete Bedenken gibt es an den Verboten der Anbahnung und Ausübung

- in **Gastgewerbebetrieben (Z1)**: Hausbesuche sind gemäß § 13 unter Einhaltung bestimmter Auflagen eine rechtmäßige Form der Sexarbeit. Es ist daher nicht ersichtlich, warum Hausbesuche etwa in Hotels verboten sein sollten;
- in einer Entfernung von **150 Metern Luftlinie zu Schutzobjekten (Z1)**: Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Schutzbereich von 150 Metern aufgehoben wurde, wenn keine Verbindungswege und keine Sichtverbindungen zu den Schutzobjekten bestehen. Warum der Schutzbereich aber rund um die Uhr bestehen soll, ist etwa bei Schulen nicht nachvollziehbar. Auch hier gilt: Wenn keine legalen Orte zur Anbahnung existieren, wird illegale Sexarbeit gefördert!
- auf **öffentlichen Verkehrsflächen und an öffentlichen Orten (Z 2)**: Damit ist ein generelles Anbahnungsverbot unter freiem Himmel ausgesprochen, was jedenfalls als zu weitgehend erscheint. Die Verbote der Z 2 verdoppeln viele Verbote der Z 1 und sollten daher ersatzlos gestrichen werden, da die gerechtfertigten Einschränkungen bereits in Z 1 angeführt sind. Als absolutes Minimum sollten die Gemeinderäte ermächtigt werden, dieses Verbot mittels Verordnung für bestimmte Straßen oder Orte aufzuheben, wie es etwa § 3 Abs 3 Z 3 des Steiermärkischen Prostitutionsgesetzes vorsieht;
- in **Gebäuden mit Wohnungen, die nicht zur Ausübung der Prostitution benützt werden (Z 3)**: Das Anbahnen und Ausüben sexueller Dienstleistungen in der Wohnung der SexarbeiterInnen wäre ein wichtiger Schritt zu mehr Sicherheit. Das im Entwurf vorgeschlagene Verbot ist auch zu weitgehend, da es z.B. nicht möglich wäre, in einem Haus Arbeits- und Wohnräume zu haben. Die Anbahnung und Ausübung sexueller Dienstleistungen in Wohnhäusern sollte daher jedenfalls unter Einbeziehung der Betroffenen ausführlich diskutiert werden. Außerdem sollte klargestellt werden, dass Anbahnung und Ausübung in Häusern, die nicht nur zu Wohnzwecken benützt werden, erlaubt ist.
- in **Wohnungen, die auch von Kindern und Jugendlichen bewohnt werden (Z4)**: Dieses Verbot ist an SexarbeiterInnen gerichtet. Sie können aber bei Hausbesuchen nicht wissen, wer eine Wohnung bewohnt. In der Praxis würde das ein komplettes Verbot von Hausbesuchen bedeuten, die aber in diesem Entwurf grundsätzlich erlaubt sind. Daher sollte dieses Verbot ersatzlos gestrichen werden!
- in und vor **Wohnwägen, Wohnmobilen, Zelten und ähnlichen Anlagen (Z5)**: Gerade diese Orte ermöglichen die Anbahnung und Ausübung von sexuellen Dienstleistungen abseits von bewohntem Gebiet. Der Entwurf verfolgt durchgehend das Ziel, sexuelle Dienstleistungen möglichst von bewohntem Gebiet zu trennen. Daher sollten die genannten Orte ausdrücklich erlaubt werden, wenn sie sich nicht direkt in bewohntem Gebiet befinden.

Aufgrund der vielen Verbotsbestimmungen wirkt es äußerst skurril, dass Abs 3 Z 7 den Gemeinden sogar noch ein Verordnungsermächtigung für weitere Verbote einräumt.

Der Klagsverband regt daher an,

- **Art 3 Abs 1 zu straffen,**



- **Abs 3 Z 2 ersatzlos zu streichen bzw. hilfsweise eine Verordnungsermächtigung zur Bestimmung erlaubter Anbahnungsflächen einzufügen,**
- **Das Verbot der Ausübung von sexuellen Dienstleistungen in Wohnungen, die auch von Kindern und Jugendlichen bewohnt werden (Z 4) und in und vor Wohnwägen, Wohnmobilen Zelten und ähnlichen Anlagen (Z 5) ersatzlos zu streichen und**
- **Auch die Verordnungsermächtigung zur Erlassung weiterer Verbote (Z 7) ersatzlos zu streichen.**

1.5 Einen sicheren Rechtsrahmen bieten III: Pflichten für KundInnen

Das Verbot von Hausbesuchen in Wohnungen, in denen Kinder und Jugendliche wohnhaft sind, ist derzeit als Verbot für SexarbeiterInnen konzipiert. Wie bereits dargestellt wissen nur die KundInnen, ob Kinder und Jugendliche in einer Wohnung wohnen. Deshalb sollte das Verbot – wenn überhaupt – an sie gerichtet sein!

1.6 Einen sicheren Rechtsrahmen bieten IV: Strafbestimmungen sinnvoll einschränken

Weiters wird bei den Strafbestimmungen nicht immer darauf geachtet, wer schutzbedürftig ist. Strafbestimmungen für Minderjährige und Personen, die unter Sachwalterschaft stehen, sind generell abzulehnen!

In diesem Zusammenhang sind auch die Strafbestimmungen des § 17 zu überdenken. Bestimmungen, die zu einer Bestrafung etwa von Minderjährigen oder unter Sachwalterschaft stehenden führen, sollten dringend gestrichen werden.

Außerdem sollten die Verwaltungsstrafen gemäß § 17 Abs 3 differenziert gestaltet werden. Der unsichere Rechtsrahmen des bestehenden Entwurfs führt dazu, dass SexarbeiterInnen leicht Verwaltungsübertretungen „passieren“ können – gerade weil auch der Versuch strafbar ist. Die derzeitige Strafhöhen wurden zwar im Vergleich zum Entwurf 2009 bereits gesenkt, können aber für SexarbeiterInnen schnell eine existenzbedrohende Höhe erreichen.

Daher wird angeregt, die Geldstrafen für SexarbeiterInnen deutlich zu senken, da bereits weitaus geringe Strafen präventive Wirkung ausüben.

1.7 Einen sicheren Rechtsrahmen bieten IV: Initiative gegen Werbung für ungeschützte sexuelle Dienstleistungen

Sexuelle Dienstleistungen ohne Schutz vor übertragbaren Krankheiten stellen eine ernst zu nehmende Gefahr dar. Verbote – egal, ob sie sich an SexarbeiterInnen oder KundInnen richten – würden wohl Druck zu Anbietung im illegalen Bereich fördern.

Daher wird angeregt zu prüfen, wie die Werbung für ungeschützte sexuelle Dienstleistungen hintangehalten werden kann.



1.8 Ausdrückliche Regelung, dass die Erbringung sexueller Dienstleistungen Gegenstand eines gültigen zivilrechtlichen Vertrag darstellen kann

Da der Oberste Gerichtshof (OGH) in einer Entscheidung⁶ Verträge, die sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt zum Inhalt haben, als sittenwidrig angesehen hat, besteht die widersprüchliche Situation, dass die Ausübung dieser Dienstleistungen zwar gesetzlich geregelt wird, rechtlich aber nicht gültiger Gegenstand eines Vertrags sein kann.

Die Zulässigkeit von Verträgen, die sexuelle Dienstleistungen zum Inhalt haben, kann im Rahmen des Kompetenztatbestandes „Zivilrecht“ vom Bundesgesetzgeber geregelt werden. Bei Anpassung der strafrechtlichen Bestimmungen (dirigierende Zuhälterei gemäß § 216 Abs 2 3. Fall StGB) könnten im Rahmen des Kompetenztatbestands „Arbeitsrecht“ auch Arbeitsverhältnisse über sexuelle Dienstleistungen abgeschlossen. In diesem Fall wäre auch das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz anwendbar.

Da sexuelle Dienstleistungen überwiegend von Frauen – und in der Gruppe der Frauen von vielen Migrantinnen – erbracht werden, stellt die Sittenwidrigkeit von Verträgen über sexuelle Dienstleistungen eine verbotene Diskriminierung beim Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit im Sinne der Antirassismus-Richtlinie⁷ und der Gleichbehandlungs-Richtlinie⁸ dar.

Die Oö Landesregierung wird daher aufgefordert anzuregen, dass der Bundesgesetzgeber die Zulässigkeit von Verträgen über sexuelle Dienstleistungen ausdrücklich regelt, oder zu prüfen, ob das Land Oberösterreich im Rahmen des Art 15 Abs 8 zur Erlassung einer solchen Bestimmung ermächtigt ist.

1.9 Berücksichtigung des Arbeitsberichts des ExpertInnenkreises „Prostitution“

Das Land Oberösterreich war sehr aktiv an der Erstellung eines Arbeitsberichts des ExpertInnenkreises „Prostitution“ im Rahmen der Task Force Menschenhandel beteiligt. Dieser wurde im Juni 2008 unter dem Titel „Prostitution in Österreich: Rechtslage, Auswirkungen Empfehlungen. Maßnahmekatalog für eine (arbeits- und sozial-)rechtliche Absicherung von Personen, die in der Prostitution arbeiten“ veröffentlicht⁹.

Der Arbeitsbericht spricht eine Vielzahl von Unstimmigkeiten an, die sich daraus ergeben, dass sexuelle Dienstleistungen zwar landesgesetzlich reglementiert sind, aber arbeits- und strafrechtlich faire Arbeitsbedingungen nicht möglich sind. Auch im vorliegenden Entwurf werden diese Widersprüche fortgeschrieben. Einige Regelungen teilen Pflichten in der Weise zu, wie sie zwischen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen üblich und angemessen sind. Da aber SexdienstleisterInnen keine Arbeitsverhältnisse abschließen können, werden ihnen die vollen Pflichten, aber keine Rechte zuerkannt. Diese Vorgehensweise ist sachlich nicht gerechtfertigt und sollte grundsätzlich überdacht werden!

⁶ 3 Ob 516/89

⁷ RL 2000/43/EG

⁸ RL 2006/54/EG

⁹ <http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=31425>



Der Bericht bietet eine Vielzahl an Vorschlägen, die eine Besserstellung von Menschen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, dienen könnten. In seinem Bereich sollte der vorliegende Entwurf diese Vorschläge aufnehmen und umsetzen.

Darüber hinaus fordert der *Klagsverband* die Oö Landesregierung auf, die nötigen straf- und arbeitsrechtlichen Änderungen vom Bundesgesetzgeber einzufordern, die für einen umfassenden Schutz von ErbringerInnen sexueller Dienstleistungen nötig sind.

2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Begriffsbestimmungen überarbeiten

2.1.1 Sexuelle Dienstleistungen statt Prostitution

Der Begriff „Prostitution“ sollte durchgehend durch „sexuelle Dienstleistungen“ ersetzt werden.

So sollte § 2 Z 1 lauten:

„1. **Sexuelle Dienstleistungen:** die gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder die gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen. Erotische Massagen allein zählen nicht zu den sexuellen Dienstleistungen.“

2.1.1 Begriffsbestimmung des „Bordells“

§ 2 Z 4 sollte lauten:

„ 4. **Bordell:** Betrieb, in dem sexuelle Dienstleistungen durch eine oder mehrere Personen ausgeübt oder angebahnt werden sollen oder tatsächlich werden.“

Dass ein Gebäude, das ausdrücklich als Bordell bezeichnet wird auch rechtlich als Bordell behandelt werden sollte ist selbstverständlich und verlangt keine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung. Die vorurteilsbehafteten und rechtsstaatlich bedenklichen Verweise auf das äußere Erscheinungsbild und sonstige Umstände sollten gestrichen werden.

2.2 Einen sicheren Rechtsrahmen bieten I: Wer sexuelle Dienstleistungen anbieten darf

§ 3 Abs 1 sollte positiv gefasst werden und anführen, wer zur Anbahnung und Ausübung sexueller Dienstleistungen berechtigt ist. Es wird daher vorgeschlagen, § 3 Abs 1 folgendermaßen zu formulieren:

„(1) Sexuelle Dienstleistungen dürfen nur von Personen angebahnt und ausgeübt werden,

1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
2. wenn keine pflugschaftsbehördlichen Bedenken bestehen und die Personen nicht unter Sachwalterschaft stehen;
3. die ein gültiges Gesundheitsbuch besitzen;



4. bei denen eine Untersuchung gemäß der Oö. Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung durchgeführt wurde.“

2.3 Einen sicheren Rechtsrahmen bieten II: Wie und wo sexuelle Dienstleistungen angeboten werden dürfen

Es wird vorgeschlagen, § 3 Abs 2 ersatzlos zu streichen!

Folgende Formulierung des § 3 Abs 3 (nunmehr Abs 2) wird vorgeschlagen:

„(2) Sexuelle Dienstleistungen dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß Abs 3 an folgenden Orten angebahnt und ausgeübt werden:

1. an öffentlichen Orten,
2. in Bordellen, Laufhäusern und bei Hausbesuchen in Wohnungen sowie
3. in Wohnungen, die in Häusern liegen, die nicht nur zu Wohnzwecken benützt werden.

(3) Sexuelle Dienstleistungen dürfen nicht angebahnt und ausgeübt werden:

1. in Gebäuden, die religiösen Zwecken gewidmet sind, Friedhöfen, Amtsgebäuden, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinder-, Jugend- und Schülerheimen, Kranken- und Kuranstalten und Museen, in Jugendzentren, Sportstätten, Kinder- und Jugendspielflächen und Haltestellenbereichen öffentlicher Verkehrsmittel;
2. an öffentlichen Orten in einem Schutzbereich von 150 Meter Entfernung (Luftlinie) von Zugängen zu den in Z 1 und 2 genannten Örtlichkeiten; von diesem Schutzbereich ausgenommen ist der Fall, dass sich zwischen Schutzobjekt und dem Ort der Anbahnung der Prostitution eine Abgrenzung befindet, die innerhalb des Schutzbereichs keine Verbindungswege und keine Sichtverbindung zum Schutzobjekt aufweist, wie insbesondere eine Bahntrasse oder eine Einfriedungsmauer;
3. an Orten, für welche die Gemeinde mit Verordnung aus Gründen der Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder des Jugendschutzes ein Verbot der Anbahnung und Ausübung erlassen hat.“

2.4 Einen sicheren Rechtsrahmen bieten IV: Strafbestimmungen sinnvoll einschränken

Für Verstöße gegen § 3 Abs 1 und 2 sollten an Minderjährige und Personen, gegen deren Ausübung sexueller Dienstleistungen pflegschaftsbehördliche Bedenken bestehen oder die unter Sachwalterschaft stehen keine Strafen verhängt werden. Diese Personen sollen durch das Gesetz geschützt werden – eine Strafe würde daher den Zielen des Gesetzes zuwiderlaufen.

Daher wird angeregt, § 17 Abs Abs 1 Z 2 folgendermaßen zu formulieren:

„2. den im § 3 Abs 1 Z 3 und 4 sowie den in § 3 Abs 2 bis 5 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,“.

§ 17 Abs 1 Z 11 sollte ersatzlos gestrichen werden, da die genannten Verbote bereits Sanktionen enthalten!



§ 17 Abs 1 Z 7 sieht vor, dass unvollständige Anzeigen eine Verwaltungsübertretung begründen. Im Verwaltungsverfahren wird üblicherweise bei unvollständigen Angaben ein Verbesserungsauftrag erteilt. Dieses Vorgehen wird auch hier vorgeschlagen, deshalb sollte § 17 Abs 1 Z 7 lauten:

„(7) Anzeigen gemäß § 13 irreführend, nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,“.

Die Verwaltungsstrafen gemäß § 17 Abs 3 sollten für SexarbeiterInnen deutlich reduziert werden, da bereits geringere Summen präventive Wirkung besitzen als bei BewilligungsinhaberInnen für Bordelle, Laufhäuser oder Video-Peep-Shows. Daher wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(3) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind – wenn sie von SexarbeiterInnen begangen werden – mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis 720 Euro zu bestrafen. Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind – wenn sie von SexarbeiterInnen begangen werden – mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis 720 Euro zu bestrafen.“

Der *Klagsverband* bittet um Berücksichtigung der Stellungnahme und hofft einen Beitrag zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen und mehr Fairness für SexarbeiterInnen geleistet zu haben.

MMag. Volker Frey
Generalsekretär